

Benutzungssatzung für die Stadtbücherei der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1993 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nordenham.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei umfasst
 - a) das Entleihen von Medieneinheiten
 - b) das Lesen in Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei in deren Räumen
 - c) die Internet-Nutzung.
- (4) Medieneinheiten im Sinne dieser Satzung sind Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, DVD's und Datenträger.
- (5) Für nach dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände werden Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nordenham in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des amtlichen Ausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungssatzung an. Die Benutzer/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen damit ihre Einwilligung, dass Angaben zu ihrer Person elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.
- (3) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage des amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

...

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Stadtbücherei kann für bestimmte Medien die Leihfrist verkürzen.

(2) Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt werden.

(4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern.

(5) Entliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden. Jede Vorbestellung ist kostenpflichtig.

(6) Für die Benutzung von Medieneinheiten, die mittels Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bereitgestellt werden, gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Diese Bestimmungen werden durch den Antrag anerkannt. Die Bereitstellung dieser Medieneinheiten ist kostenpflichtig.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medieneinheiten, Haftung

(1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen (z. B. Veränderung, Beschmutzung usw.) zu bewahren.

(2) Wer sich ein Buch ausleiht, hat sich bei Empfang von dessen Zustand zu überzeugen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nach rügelosem Empfang haftet der Benutzer/die Benutzerin für Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten. Bei Missbrauch des Benutzerausweises und daraus entstehenden Schäden haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises, wenn er/sie den Verlust nicht gem. § 2 Abs. 3 anzeigt oder den Missbrauch gestattet.

(3) Benutzer/innen können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Nordenham haftet nicht für Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die ein anderer eingebracht hat. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei Nordenham gebracht worden sind. Andere im Sinne des Satzes 1 sind Benutzer/Benutzerinnen der Stadtbücherei und Dritte.

(2) Die Stadt Nordenham haftet nicht für den Schaden, der durch Verwendung von entliehenen Datenträgern an Computern, Rechenanlagen oder anderer Hardware, an jeglicher Software, insbesondere Betriebssystemen, und an Firmware entsteht. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung von Datenträgern trägt ausschließlich der Benutzer/die Benutzerin.

(3) Die Stadt Nordenham haftet nicht für den Schaden, der durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern/DVD's entsteht. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung von Tonträgern/DVD's trägt ausschließlich der Benutzer/die Benutzerin.

§ 6 Leihfristüberschreitungen und Mahnungen

(1) Werden Medieneinheiten nicht bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, sind Säumnisgebühren zu zahlen.

(2) Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, so hat der Benutzer/die Benutzerin der Stadt Nordenham den Wiederbeschaffungswert der Medieneinheiten zu ersetzen.

(3) Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleiher weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten oder von der Erstattung fälliger Kosten abhängig machen.

§ 7 Ersatzausstellung von Benutzerausweisen

Die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist kostenpflichtig.

§ 8 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

(1) In den Räumlichkeiten der Stadtbücherei haben die Benutzer/Benutzerinnen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medieneinheiten gefährden, zu unterlassen. Rauchen ist nicht gestattet.

(2) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

(3) Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können bis zu einem Jahr von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Aushang

Diese Satzung ist in der jeweils geltenden Fassung für den Benutzer sichtbar in den Räumen der Stadtbücherei auszuhängen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei der Stadt Nordenham vom 04.02.1992 außer Kraft.

Nordenham, 29. Juli 2002

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor